

Aktenzeichen:

1 RA 170/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

2.

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts in der
Sitzung vom 25. Oktober 1963, an der mitgewirkt
haben

Bundesrichter Dr. H a u g
als Vorsitzender,

Bundesrichter H e y e r und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N o t t b o h m und

Bundessozialrichter F e y
als ehrenamtliche Richter,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 19. September 1958 wird aufgehoben. Die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 18. Februar 1958
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beansprucht das Altersruhegeld, das ihr die Beklagte vom 1. Januar 1957 an gewährt, auch für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1956. Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Bezug von Rente aus der Angestelltenversicherung (AV) *nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden* Recht die Anwartschaft aus Beiträgen der Arbeiterrentenversicherung (ArV) erhalten hat.

Die Klägerin entrichtete für die Zeit bis 1938 und für die Jahre 1946 und 1947 insgesamt 619 Wochenbeiträge zur ArV und seit 1939 107 Monatsbeiträge zur AV. Von Juni 1948 bis Juni 1953 bezog sie Rente (Ruhegeld) aus der AV wegen Berufsunfähigkeit, und zwar bis Oktober 1948 mit Leistungsteilen aus der ArV. Von März 1952 bis Juni 1953 war sie invalide. Nach ihren Angaben bezieht sie seit Dezember 1954 Witwenrente von der Seekasse.

Die Klägerin beantragte im Februar 1956 die Gewährung von Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, weil die Wartezeit von 180 Monaten mit den in der AV nachgewiesenen 107 Beiträgen nicht erfüllt sei, die zur ArV entrichteten Beiträge aber nicht angerechnet werden dürften; aus diesen Beiträgen sei die Anwartschaft erloschen, weil in der Zeit von 1949 bis 1952 weder Beiträge noch **Ersatzzeiten** nachgewiesen seien und die Halbddeckung nicht erreicht werde (Bescheid vom 30. Juli 1956). Nach dem Inkrafttreten der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze gewährte die Beklagte das Altersruhegeld aus allen bis Dezember 1956 entrichteten Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1957 an (Bescheid vom 16. Mai 1957).

Das Sozialgericht (SG) - das die Landesversicherungsanstalt (LVA) Freie und Hansestadt Hamburg beigelesen hatte - wies

- 3 -



- 3 -

die Klage ab und ließ die Berufung nach § 150 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu. Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte die Beklagte, der Klägerin für die Zeit vom 1. März 1956 an Ruhegeld mit Leistungsteilen aus der ArV zu gewähren; es ließ die Revision zu: § 1544 a Reichsversicherungsordnung (RVO) aF erfasse mit dem Begriff "zurückgelegte Beitragszeiten" neben den Beitragszeiten und den Ersatzzeiten "alle Versicherungszeiten, in denen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft keine Beiträge zu entrichten waren"; diese Zeiten seien zusammenzurechnen.

Die Beklagte und die Beigeladene legten Revision ein mit dem Antrag, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Sie rügten die Verletzung der §§ 1544 a, 1264 und 1267 RVO aF; der Bezug von Rente aus der AV erhalte nicht die Anwartschaft in der ArV. Die Zeit des Rentenbezugs sei auch keine Ersatzzeit; andere Zeiten als Beitrags- und Ersatzzeiten könnten bei Wanderversicherten aber nicht zusammenrechnet werden; § 1544 a RVO aF enthalte eine abschließende Regelung.

Die Klägerin beantragte, die Revisionen zurückzuweisen.

Alle Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen sind zulässig und begründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin das Altersruhegeld vom 1. März 1956 an zu gewähren.

Das LSG hat zutreffend angenommen, daß die Zeit des Rentenbezugs aus der AV weder Beitragszeit noch Ersatzzeit i.S. des § 1544 a RVO aF sei. Der weiterhin geäußerten Auffassung, nach dieser Gesetzesvorschrift seien alle "Versicherungszeiten", in denen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft keine Beiträge zu entrichten waren, zusammenzurechnen, kann aber

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der erkennende Senat nicht beitreten. Dieser mehr auf Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit beruhenden Auffassung stehen der Wortlaut und der Sinn der gesetzlichen Vorschriften entgegen. Der streitige Anspruch ist - wie Art. 2 § 6 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) bestimmt, nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften zu beurteilen, also nach den §§ 26, 31 und 41 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) aF i.V.m. den §§ 1262 und 1286 Abs. 1 RVO aF. Für die Wartezeit beim Altersruhegeld müssen demnach mindestens 180 Beitragsmonate zurückgelegt sein. Das ist bei Berücksichtigung nur der zur AV entrichteten 107 Beiträge nicht geschehen. Eine Zusammenrechnung mit den zur ArV entrichteten 619 Wochenbeiträgen (= 143 Monatsbeiträgen) gemäß § 1544 a RVO aF durfte - entgegen der Meinung des LSG - nicht vorgenommen werden, weil die Anwartschaft aus diesen Beiträgen erloschen war (EuM 39, 452). Sie war nur bis Ende 1948 erhalten, und zwar bis dahin aufgrund des § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI 99). In der Folgezeit hätte die Klägerin für jedes Kalenderjahr mindestens 6 Monatsbeiträge zur AV oder 26 Wochenbeiträge zur ArV entrichten müssen, um die Anwartschaft aus den für die Zeit bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres entrichteten Beiträgen zu erhalten (§ 32 AVG aF i.V.m. § 1264 Abs. 1 RVO aF). Weil sie solche Beiträge in den Jahren 1949 bis 1951 nicht entrichtet hat, ist ihre Anwartschaft in der ArV erloschen. In dieser Zeit war sie weder invalide noch bezog sie Rente oder Leistungsteile aus der ArV (§ 32 AVG aF i.V.m. § 1264 Abs. 3 RVO aF); diese Jahre sind auch nicht Ersatzzeiten i.S. des § 1267 RVO aF; die Klägerin bezog Rente ausschließlich aus der AV. Durch deren Bezug trat zwar die Folge ein, daß im Falle einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der auf sie entfallende Beitragsanteil zur Rentenversicherung - auch in der ArV - nicht mehr zu entrichten war (Nr. 2 b der Sozialversicherungsdirektive Nr. 20 vom 1. Oktober 1946 -

- 5 -



- 5 -

ArDl. 1947, 19); das bedeutet aber nicht, daß damit auch die Anwartschaft in der ArV erhalten blieb. Der Bezug der AV-Rente erhält zwar die Anwartschaft in der AV (§ 32 AVG aF i.V.m. § 1264 RVO aF), doch ist eine Zusammenrechnung der Zeit des Rentenbezugs mit den Versicherungszeiten der Klägerin nicht möglich, weil Rentenbezugszeiten nach dem Gesetz von der Zusammenrechnung ausgeschlossen sind, diese sich vielmehr nur auf Beitrags- und Ersatzzeiten erstreckt. Aus der Tatsache der Versicherungsfreiheit in einem Versicherungszweig wäre nur dann auf die Erhaltung der Anwartschaft in anderen Versicherungszweigen zu schließen, wenn Versicherungsfreiheit und Anwartschaftserhaltung in sinnvoller Wechselbeziehung zueinander stünden. Das ist, wie der Senat schon früher dargelegt hat, aber nicht der Fall (BSG 1, 95, 97).

Der Umstand, daß die Klägerin bei Wegfall der Leistungsteile aus der ArV im Jahre 1948 auf einen möglichen Anwartschaftsverlust nicht hingewiesen worden ist, ist für die hier zu entscheidende Frage unerheblich; die Sorge für die Erhaltung der Anwartschaft hatte der Versicherte selbst zu tragen.

Die Anwartschaft aus den zur ArV entrichteten Beiträgen gilt auch nicht durch die Halbdeckung als erhalten (§ 32 AVG aF i.V.m. § 1265 RVO aF). Die Zeit zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsfall beträgt 576 Monate. Davon sind 21 Monate abzuziehen, nämlich die Zeit des Rentenbezugs von Juni bis Oktober 1948 (= 5 Monate mit Leistungsanteilen aus der Invalidenversicherung) sowie die Zeit der Invalidität (= 16 Monate - von März 1952 bis Juni 1953). Der Halbdeckungszeitraum beträgt demnach die Hälfte von 555 Monaten, d.i. 277 Monate. Bei der Ist-Zahl von 250 Beiträgen fehlen also 27 Monatsbeiträge. Es kann deshalb dahinstehen, ob - wie die Klägerin meint - die Zeit des Witwenrentenbezugs aus der Seckasse (seit Dezember 1954) bei der Berechnung der Halbdeckung vom Gesamtzeitraum abzurechnen wäre; denn auch

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



dann wäre die Halbdeckung zahlenmäßig nicht erreicht. Da die Klägerin die Rente vom 1. März 1956 an begehrt, können auch die von ihr behaupteten, nach dieser Zeit entrichteten 7 freiwilligen Beiträge nicht berücksichtigt werden.

Das Urteil des LSG ist demgemäß aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hamburg vom 18. Februar 1958 zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)